

Karl Dienst: Napoleon I., ein Kirchenvater der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau? Journal of Religious Culture / Journal für Religionskultur Nr. 66 (2003)

Journal of Religious Culture

Journal für Religionskultur

Ed. by / Hrsg. von Edmund Weber

in Association with / in Zusammenarbeit mit Matthias Benad

Institute for Irenics / Institut für Wissenschaftliche Irenik

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

ISSN 1434-5935- © E.Weber

Nr. 66 (2003)

NAPOLEON I.,

ein Kirchenvater der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau?

Zu einem Nebenprodukt der Säkularisation von 1803

Von

Karl Dienst

Vom Kirchenfürsten zum Bettelbub

Zunächst hielt der als „Reichserztambour“ verspottete hessen-darmstädtische Soldaten-Landgraf Ludwig IX. die Französische Revolution offenbar für eine Nebensache! Der Erstbesteiger der „Bastille“ in Paris sei ein Gardekorporal aus Rufach im Elsaß gewesen: Dieser erste Hinweis auf den „Sturm auf die Bastille“ am 14.07.1789 im Tagebuch des Landgrafen am 16.07.1789 steht dort zwischen den Routine-Einträgen über die täglich komponierten Militärmärsche („4 Märsche gemacht, damit 91.197 überhaupt“) und über Gichtanfalle der landgräflichen Mätresse „Madame de Bickenbach“. Allerdings ist schon am 23.07.1789 an gleicher Stelle eine Prophetie des durchreisenden Marquis de Montasqui zu lesen, demzufolge „die große Rebellion in Frankreich... würde viele Köpfe kosten“. In einem Brief an Christoph Martin Wieland in Weimar schreibt Kriegsrat Johann Heinrich Merck im Februar 1791 aus Paris: „Eine ganze Nation, die nach Besserung der Sitten dürstet“, „die Mörge röte einer besseren Erziehung, ... und in allem diesem das große Beispiel für Europa, was der Mensch und die Menschen cumulatim vermögen“. In seiner „Kampagne in Frankreich 1792“ schreibt Johann Wolfgang Goethe am 19.09.1792 nachts unter dem Eindruck der „Kanonade von Valmy“: „Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen“. Am 07.01.1798 verfaßte Joseph Görres, damals noch Jakobiner, in seiner Schrift „Das Testament und Hinscheiden des heiligen römischen Reiches den letzten Dezember im Jahre 1797“ (gedruckt in Mainz „im 6. Jahr der Französischen Republik“ [1798]) einen satirischen Nachruf auf das Reich: „Am 30. Dezember 1797, am Tage des Übergangs von Mainz, nachmittags um 3 Uhr, starb zu Regensburg in dem blühenden Alter von 955 Jahren, 5 Monaten, 28 Tagen sanft und selig an einer gänzlichen Entkräftung und

hinzugekommenem Schlagflusse, bei völligem Bewußtsein und mit allen heiligen Sakramenten versehen, das heilige römische Reich schwerfälligen Andenkens...“

Am Schluß liefert Görres auch eine Grabinschrift:

*„Von der Sense des Todes gemäht, atemlos und bleich,
Liegt hier das heilige römische Reich.
Wanderer schleiche dich leise vorbei, du möchtest es wecken,
Und das Erstandene uns dann mit neuen Konklusen bedecken...
Ach! Wären die Franzosen nicht gewesen,
Es würde nicht unter diesem Steine verwesen“.*

Wird hier die Auflösung des Mainzer Kurstaates als ein Befreiungsakt erlebt, so kann man in der Perspektive der Religion auf die damalige Alltagswelt auch zu einem anderen Urteil kommen: „Säkularisation und Mediatisierung hatten in Deutschland aus dem Flickenteppich vergangener Jahrhunderte große Flächenstaaten entstehen lassen. Vor allem die Kirche war hiervon nachhaltig betroffen. Die fast tausendjährige Germania sacra verschwand mitsamt ihren Stiften, Klöstern und Abteien. Viele Bischofssitze verwaisten, Dignitäten wurden pensioniert, die theologische Ausbildung lag am Boden, die Katholiken waren quasi über Nacht zu Untertanen meist auf ihr Landeskirchentum pochenden protestantischen Herrscher geworden“ (Dominik Burkard). Der Mainzer Kurstaat war ein zerklüftetes, aus vier Schwerpunkten und einigem Streubesitz bestehendes Gebilde. Er reichte von der Nahe bis nach Thüringen, von der Lahn bis nach Oberhessen und von der Jagst bis in den Harz. Die vier Schwerpunkte waren: Das sich von der Nahe über den Rheingau bis ins Hessische und an die Bergstraße erstreckende Unterstift mit dem Zentrum Mainz, das von der kurfürstlichen Nebenresidenz Aschaffenburg aus verwaltete, vom Main über die Tauber bis zur Jagst reichende Oberstift, sodann das Eichsfeld und Erfurt. Streubesitz gab es z.B. um Amöneburg und Fritzlar. „Das von 782 bis 1802 bestehende Erzbistum Mainz besaß die größte Kirchenprovinz nördlich der Alpen und umfaßte zahlreiche Suffraganbistümer. Neben den beiden kurzlebigen bonifatianischen Gründungen Erfurt und Büraburg sind folgende Suffragane, jeweils mit den Daten der Zugehörigkeit zum Erzbistum Mainz, zu nennen: Straßburg 795-1802, Worms 747-1802, Speyer 747-1802, Chur 843-1802, Augsburg 798-1802, Konstanz 795-1802, Würzburg 741/42-1802, Eichstätt 741/48-1802, Verden um 787-1631/48, Paderborn um 800-1802, Hildesheim um 800/15-1802, Halberstadt um 827-1648, Prag 973-1344, Olmütz um 976/1063-1344, Fulda 1755-1802 und Corvey 1794-1803. Nach der Erhebung Prags zum Erzbistum und der Umwidmung des Bistums Olmütz als Suffragan von Prag sowie den Säkularisationen durch den Westfälischen Frieden (Verden, Halberstadt) waren es also im 18. Jahrhundert noch zehn der alten Mainzer Suffraganbistümer, denen sich dann 1755 und 1794 die zum Bistum erhobenen Fürstabteien Fulda und Corvey anschlossen. Dieser größtenteils über tausend Jahre bestehende Verband sollte 1802 in überaus gründlicher Weise zerschlagen werden“ (Walter G. Rödel). „Vom Kirchenfürsten zum Bettelbub“: Unter diesem griffigen Titel hat die Diözese Mainz 2002 ihre Entstehung zusammengefaßt: Von der Reichs- und Adelskirche über das napoleonische Bistum 1802 (Rhein Hessen, Rheinpfalz) zum großherzoglich-hessischen Landesbistum (Starkenburger Land, Oberhessen, Rhein Hessen) 1821/1830.

Zum Begriff „Säkularisation“

Was ist unter „Säkularisation“ zu verstehen? Es handelt sich um einen „Containerbegriff“: Zwei verschiedene, wenn auch sinnverbundene Begriffe werden durch ein Wort ausgedrückt: Auf der einen Seite geht es um einen klosterrechtlichen, vor allem aber um einen staatskirchenrechtlichen Begriff, durch den die (rechtmäßige oder widerrechtliche) Überführung geistlicher Hoheitsrechte oder kirchlichen Eigentums in weltliche Hände bezeichnet wird. Auf der

anderen Seite ist „Säkularisation“ oder „Säkularisierung“ ein geschichtlicher bzw. geschichtsphilosophischer, von der juristischen Präzision gelöster Prozeßbegriff moderner „Entchristlichung“ mit ihren vielfältigen Aspekten. Mit anderen Worten: „Der Ausdruck ‚Säkularisierung‘, ursprünglich ein Terminus technicus im Bereich des kanonischen und des Staatskirchenrechts, hat im Laufe der letzten beiden Jahrhunderte eine außerordentliche semantische Erweiterung erfahren: Zuerst im rechtlich-politischen Bereich beheimatet, dringt er in die Geschichtsphilosophie und –theologie ein und findet schließlich auch in Ethik und Soziologie Anwendung“ (Giacomo Marramao).

In unserem Zusammenhang geht es in erster Linie um den Begriff „Säkularisation“ im rechtlich-politischen Sprachgebrauch, auch wenn der geschichtsphilosophische und geschichtstheologische Sinn sich vor allem in Bewertungsfragen immer wieder bemerkbar macht. Im Ausgang des 18. Jahrhunderts wurde „Säkularisation“ im Zuge der allgemeinen Erörterung des weiteren Schicksals der geistlichen Fürstentümer Deutschlands zu einem Zentralbegriff der politischen Diskussion. Der zum Reichsgesetz erhobene „Reichsdeputations-Hauptschluß“ vom 25.02.1803 übernimmt dann den Begriff „Säkularisation“ in die Gesetzessprache, definiert ihn jedoch nicht, sondern setzt ihn als bekannt voraus; er wird dort für den Herrschaftswechsel wie auch für die Klosteraufhebungen gebraucht. Seine konkrete Bedeutung gewinnt er im Zusammenhang mit der Französischen Revolution, näherhin mit der von Napoleon I. und Zar Alexander I. angestrebten Stärkung der deutschen Mittelstaaten als Damm gegen Österreich und als Ausgleich für Gebietsverluste deutscher Fürsten durch die französische Besetzung linksrheinischer Gebiete ab 1792. Frankreich exportiert sein neues innenpolitisches Finanzierungsmodell: Die deutschen Fürsten sollen sich für ihre Gebietsverluste doch an den Gütern der Kirche im eigenen Land schadlos halten! Diese Lösung wird 1797-1799 auf einem Gesandtenkongreß in Rastatt verhandelt. Im Frieden von Lunéville 1801 wird dann verbindlich festgelegt, daß die Entschädigung der deutschen Fürsten „aus der Mitte des Reiches genommen werden muß“. Als Augenzeuge berichtet Ritter Johannes von Lang vom Rastatter Kongreß von 1797/99: „Indem nun alle begierig waren zu wissen, woher alle Entschädigungen kommen sollten, kam am 15. März 1798 die französische Gesandtschaft mit der kurz abgebrochenen Erklärung zu Hilfe, daß diese Entschädigung in der Säkularisation der geistlichen Güter zu suchen sei. Jetzt war der Knoten zerhauen und das Signal zur Plünderung gegeben. Jeder größere Stand machte sich seinen Plan, irgend ein Bistum oder einen Fetzen davon, der kleinere irgend eine Abtei, der geringste Edelmann irgend einen Schafhof davonzureißen. Man sah die geistlichen Gesandten als geächtet an und ging ihnen jetzt überall aus dem Wege. Diese schließlich fielen unter sich selbst voneinander ab. Die Bischöfe fanden sich geneigt, gleichwohl die Güter der Klöster preiszugeben; die Erzbischöfe glaubten, es könne zureichen, wenn man höchstens nur die Bistümer angreife und davon den drei geistlichen Kurfürsten zu einigem Trost auch eine kleine Vergrößerung mit zukommen lasse; unter diesen wollte endlich Mainz in Gottes Namen zu allem ja sagen, wofern man dafür Sorge, daß Mainz als ein deutscher Patriarch und Primas übrigbleibe. Es war unglaublich, wie wenig die Gesandtschaften des Kongresses und darunter besonders auch die französische über den wahren Stand der Dinge, über die eigentliche Masse des Gesamtverlustes und über den Umfang der zur Säkularisation gewidmeten geistlichen Güter unterrichtet waren“.

Die Säkularisation betraf die katholische Kirche als Institution in mehrfacher Hinsicht:

- (1) Sie war jetzt in ihrer Beziehung zur politisch-staatlichen Ordnung und damit in ihrer Form als politisch-rechtlicher Körper in Frage gestellt: Der Weg führte von der Kirche als Reichsstand zum (freilich noch privilegierten) Religionsverein, zu einer Konfession unter anderen.
- (2) Im Blick auf ihre innere Verfassung bedeutete dies die Entwicklung von der Adelskirche zur bischofszentrierten bürokratischen Organisation.
- (3) Nach dem Ende der Adelskirche war die katholische Kirche gezwungen, die Formen der kirchlichen Sozialintegration an den Wandel der Sozialordnung anzupassen. Sie mußte die

Frage klären, wie und wo im sozialen Lebensvollzug Menschen als Katholiken kenntlich und zu Gliedern der Kirche werden.

(4) Die katholische Kirche mußte die Frage beantworten, wie die institutionelle Umgestaltung der bisher vor allem politisch-gesellschaftlich abgestützten Religion sich zur Glaubensüberzeugung und Individualität der katholischen Christen verhält (Rudolf Schlögl).

Der rasche Zerfall von Kurstaat und Erzbistum Mainz

Als am 14.07.1789 die Französische Revolution mit dem Sturm auf die Bastille in Paris begann, erahnte kaum jemand das weltweite Ausmaß dieses Geschehens. Kurmainz trat am 04.08.1792 dem österreichisch-preußischen Militärbündnis bei, was umgehend die Kriegserklärung Frankreichs gegen den Kurstaat nach sich zog. Im Anschluß an die am 14.07.1792 vom Mainzer Erzbischof Friedrich Carl Joseph Freiherr von Erthal im Frankfurter Dom vollzogene Krönung von Franz II. zum neuen Kaiser fand in Mainz ein großer Fürstentag zur Bekundung der Reichseinheit und als Auftakt einer baldigen Zerschlagung des revolutionären Frankreich statt, an dem auch Landgraf Ludwig X. von Hessen-Darmstadt teilnahm. Er verpflichtete sich zur Unterstützung der um Mainz zusammengezogenen österreichisch-preußischen Armee, was er aber mit der Hoffnung verband, daß seine inzwischen französisch besetzten Hanau-Lichtenberger Lande im Elsaß „an Hessen zurückgebracht oder, sofern solches wider Erwarten nicht durchzusetzen seyn sollte, ein vollgültiges Aequivalent an Land und Leuten anderwärts“ geschaffen werde. Der Mainzer Kurfürst empfand den großen Fürstentag als persönlichen Triumph und als einen bedeutenden Höhepunkt seines Pontifikats. In Wirklichkeit war dieses letzte glänzende Fest der Stadt Mainz „die Henkersmahlzeit des Heiligen Römischen Reiches“, wie Heinrich von Treitschke es später formulierte. Der Mainzer Kurfürst Erthal konnte nicht ahnen, daß der genannte Vorbehalt des hessischen Landgrafen sich vor allem gegen seinen Kurstaat richten sollte!

Erthals politische Option für Österreich und Preußen führte 1792 dazu, daß Mainz zu den ersten Opfern des Krieges gehörte, in dem General Adam Philippe Custine Landau, Speyer und Worms sowie am 22.10.1792 Mainz besetzte. Mainzer Adelsfamilien, hohe Geistliche und auch der Kurfürst setzten sich aus Mainz ab. „Der Kurstaat geriet aus den Fugen und das um so mehr, da die Leitung der französischen Revolutionstruppen große Anstrengungen unternahm, den Krieg als Befreiung von tyrannischer Herrschaft darzustellen und die Bevölkerung für die Ideen der Revolution und für eine radikale Veränderung der politischen und sozialen Verhältnisse zu gewinnen. Das Jahr 1792 wurde plötzlich zu einer tiefen Zäsur“ (Friedhelm Jürgensmeier). Zwar konnten die Franzosen noch einmal aus Mainz (und auch aus Frankfurt am Main) vertrieben werden; mit ihrem Wegzug am 23.07.1793 hörte die „Mainzer Republik“ auf zu bestehen. Die kurfürstlich-erzbischöfliche Regierung kehrte zwar wieder in das äußerlich (Dom!) und innerlich stark zerstörte Mainz zurück; auch der Kurfürst residierte vom Oktober 1793 bis März 1794 noch einmal hier, um sich dann ganz nach Aschaffenburg zurückzuziehen.

Wie nahe der Kurstaat dem Untergang war, zeigte sich, als Preußen 1795 Frankreich im Sonderfrieden von Basel die Rheinlande als Verhandlungsobjekt anbot und Österreich 1797 im Frieden von Campo Formio Frankreich die linksrheinischen Gebiete mit Einschluß von Mainz zugestand. Auch auf dem genannten Rastatter Kongreß 1797/99 zeigten die Großmächte keine Bereitschaft zur Rettung der geistlichen Kurstaaten am Rhein; auch der Heilige Stuhl unternahm nichts. Am 30.12.1797 rückten dann die Franzosen erneut in Mainz ein und gliederten mit drei weiteren Departements das jetzt entstandene Departement Mont Tonnere (Donnersberg) mit Mainz als Hauptort der Republik Frankreich ein. Mit dem Vertrag von Lunéville 1801 wurde das linke Rheinufer dann endgültig an Frankreich abgetreten. Vollzogen war der Untergang dieser seit 1000 Jahren größten abendländischen Kirchenprovinz Mainz mit dem Abschluß des Konkordats von 1801 zwischen Papst Pius VII. und Napoleon I. Durch das

am 09.04.1802 ausgefertigte Zirkumskriptionsedikt Kardinal Capraras war die alte Kirchenorganisation in den linksrheinischen Teilen der Erzdiözese Mainz und der Diözesen Worms, Speyer und Metz aufgehoben worden. Mit dem Erlöschen der Erzdiözese Mainz war auch ihr Metropolitanverband beseitigt; das am 09.04.1802 geschaffene, nach französisch-staatlichem Muster gegliederte neue Bistum Mainz unter Bischof Joseph Ludwig Colmar, das aus den Kommissariaten Mainz (einschließlich Kastel und Kostheim), Worms, Speyer und Zweibrücken bestand, wurde der Kirchenprovinz Mecheln eingegliedert. Seine Grenzen deckten sich mit denen des Departements Donnersberg, d.h. im großen und ganzen mit dem späteren Rheinhessen und der Rheinpfalz. Erzbischof Erthal sah sich als Folge dieses Konkordats gezwungen, offiziell auf seine linksrheinischen Bistumsgebiete zu verzichten. Noch bevor der von Napoleon am 06.06.1802 ernannte Bischof Colmar den Heiligen Stuhl von Mainz in Besitz nahm, starb Erthal am 25.07.1802 in Aschaffenburg. Sein am 01.04.1787 gewählter Koadjutor, Carl Theodor Anton Maria Reichsfreiherr von Dalberg, Mainzer Statthalter von Erfurt, seit Sommer 1802 auch Bischof von Worms und Erzbischof von Mainz, freilich nur für die rechtsrheinischen Gebiete, wurde Regierungsnachfolger des verstorbenen Kurfürsten. Der Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 legte in § 25, rechtlich kompliziert, die künftige Stellung des Kurfürst-Erzbischofs von Mainz so fest: „Die Mainzer Kur wurde zwar als erloschen und das Erzbistum als aufgelöst deklariert, doch der Erzbischof in der Person Dalbergs sollte als einziger geistlicher Reichsfürst die Säkularisation überdauern, um das an den Mainzer Stuhl gebundene Amt des Kurerzkanzlers als wesentlichen Bestandteil der Reichsverfassung zu erhalten. Als Bischof verblieb Dalberg nur der rechtsrheinische Teil des alten Mainzer Sprengels, seine Metropolitanangewalt aber erstreckte sich inskünftig auf alle deutschen Diözesen, soweit sie nicht in preußischem und österreichischem Hoheitsgebiet lagen. Des weiteren wurde der erzbischöfliche Sitz von Mainz in die Stadt des Immerwährenden Reichstags verlegt mit der Bestimmung, daß die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland für immer mit der Regensburger Kathedra verbunden sein sollten. Für den Inhaber all dieser Würden schuf der Rezeß schließlich einen neuen Kurerzkanzlerstaat, bestehend aus dem Fürstentum Aschaffenburg, der Grafschaft Wetzlar und dem Fürstentum Regensburg, um so mit Regensburg als Tagungsort des Reichstags und Wetzlar als Sitz des Kammergerichts die wichtigsten Reichsinstitutionen in seine Obhut zu legen“ (Karl Hausberger). In Dalbergs Person sind so die drei wichtigsten Reichsinstanzen –das Erzkanzleramt (bisher in Mainz), der Reichstag in Regensburg und das Reichskammergericht in Wetzlar– vereint. Als Bischof unterstanden ihm die rechtsrheinischen Restbistümer von Mainz und Worms, außerdem Konstanz und Regensburg. Die Verwaltung der Mainzer Restdiözese, zu der z.B. auch das Amt Starkenburg gehörte, oblag dem seit 1802 in Aschaffenburg residierenden Erzbischöflich-Mainzer, dann Regensburger Generalvikariat. Für den rechtsrheinischen Teil des Wormser Bistums, dessen Regierung Dalberg 1802 übernahm und dem er seit 1804 als Apostolischer Administrator vorstand, war bis 1827 die Apostolische Administratur mit dem Sitz in Lampertheim zuständig.

Hessen-Darmstadt und die Säkularisation von 1803

Um 1800 bestand unter Landgraf Ludwig X. das Territorium Hessen-Darmstadts aus folgenden (unverbundenen) Gebietsteilen: Neben dem Kernbestand der Obergrafschaft Katzenelnbogen mit der Residenzstadt Darmstadt und den beiden nicht in Zusammenhang stehenden Ämtern Braubach und Katzenelnbogen der Niedergrafschaft bildete das Oberfürstentum mit dem Verwaltungsmittelpunkt und der Universität Gießen den größten Territorialkomplex, der sich von der Nidda im Süden bis ins sogenannte Hessische Hinterland am Rothaargebirge und durch die Exklave der Herrschaft Itter im Norden noch über die Eder hinaus erstreckte. Gemeinsamer Besitz mit Kurmainz war die Herrschaft Eppstein, mit Kurpfalz das Amt Umstadt, mit Württemberg die Vogtei Kürnbach. Im Blick auf die Folgen der Säkularisation 1803 war

das den Landgrafen 1736 angefallene bedeutende Erbe der Grafschaft Hanau-Lichtenberg mit drei rechtsrheinischen und neun linksrheinischen Ämtern, dem Verwaltungssitz Buchweiler im Elsaß und der noch auf Reichsboden gelegenen Herrschaft Lemberg mit Pirmasens wichtig. Zwar mußten die elsässischen Besitzungen 1792/93 für Hessen-Darmstadt als verloren gelten. Sie erwiesen sich jedoch in der Folgezeit als nützliche Kompensationsobjekte, gehörte doch der Landgraf von Hessen-Darmstadt zu denjenigen Reichsfürsten, die sich berechnete Hoffnungen auf eine rechtsrheinische Entschädigung machen konnten. Landgraf Ludwig X. hatte da viele Wünsche! Er wollte sich dabei keineswegs mit den an Darmstadt angrenzenden kurmainzischen und wormsischen Besitzungen und der Integration der kurpfälzischen Enklaven zwischen Rhein, Main und Neckar begnügen, sondern noch weiter in Herrschaft und Besitz der Mainzer Kurfürsten eintreten. Im Blick hatte er z.B. das Vizedomamt Aschaffenburg und die Mainzer Oberämter im Spessart (Orb), am Main (Lohr, Miltenberg), im hinteren Odenwald (Amorbach), an der Tauber (Bischofsheim) und sogar bis an die Jagst (Neudenu). Aber auch die Mainzer Oberämter nördlich von Rhein und Main (Höchst, Hofheim, Vizedomamt Rheingau), im Taunus (Königstein, Kronberg, Anteil von Eppstein) und in der Wetterau (Vilbel, Rockenberg) waren im Visier. Um das angestrebte Ziel, einen territorialen Zusammenhang von Obergrafschaft (Darmstadt) und Oberfürstentum (Gießen) zu erreichen, hätte der Landgraf gerne auch die Reichsstadt Frankfurt am Main eingezogen. Allerdings zerschlugen sich durch die Beibehaltung des auf Regensburg übertragenen Kurfürsten- und Erzbistums Mainz unter Dalberg im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 die hessendarmstädtischen Hoffnungen auf das kurmainzische Obere Erzstift mit Aschaffenburg. Auch der Zugriff auf Frankfurt scheiterte, weil diese Stadt 1803 noch als Freie Reichsstadt erhalten blieb. Das Hessen-Darmstadt zugesprochene kurkölnische Herzogtum Westfalen paßte nicht in die angestrebte territoriale Arrondierung.

Die Hessen-Darmstadt betreffenden Gebietsregelungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 stehen in § 7 dieses Reichsgesetzes: Hessen-Darmstadt verlor die linksrheinischen Teile der Grafschaft Lichtenberg an Frankreich. Die zugehörigen Ämter Willstädt und Lichtenau rechts des Rheins mußten an Baden, die Ämter Braubach, Katzenelnbogen, Eppstein und einige weitere Orte an Nassau-Usingen abgetreten werden. Als Entschädigung erhielt Hessen-Darmstadt das kurkölnische Herzogtum Westfalen, eine beträchtliche Anzahl von kurmainzischen Ämtern an der Bergstraße und im Odenwald die von Nassau eingetauschten, bisher ebenfalls zu Kurmainz gehörenden Ämter und Orte am Main und in der Wetterau, die rechtsrheinischen Besitzungen des Fürstbischofs von Worms, die kurpfälzischen Ämter Lindenfels und Otzberg samt dem pfälzischen Anteil an Umstadt sowie die Benediktinerabtei Seligenstadt, das Zisterzienserinnenkloster Marienschloß bei Rockenberg, die Propstei Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg. Mit der militärischen und zivilen Besitzergreifung der Entschädigungslande begann Hessen-Darmstadt aber schon Anfang September 1802. Hessen-Darmstadt war mit diesen „Entschädigungen“ gut bedient, was Nassaus Vertreter in Paris Hans Christoph von Gagern zu der Bemerkung veranlaßte: „Hessen-Darmstadt ist fürchterlich begünstigt... Die ungeheure Faveur, die Darmstadt genießt, das mit Westfalen allein 18 Klöster und Stifte erhält, ist mir unbegreiflich“.

Die wesentlichen, mit dem Eintritt in den sog. Rheinbund und der Erhebung der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zum Großherzogtum 1806 verbundenen Gebietsgewinne ergaben sich aus der Unterstellung bisher reichsunmittelbarer Herrschaftsgebiete unter die großherzogliche Oberhoheit (Mediatisierung), wobei allerdings den jetzt mediatisierten Herrschaftsinhabern eine ausdrückliche Garantie ihres Hausbesitzes, ihres Eigentums und ihrer Herrschafts- und Lehensrechte verbrieft wurde, soweit sie nicht als Zubehör der Souveränität dem großherzoglichen Landesherrn zukamen. Den wertvollsten Zuwachs gewann das Großherzogtum Hessen durch die Mediatisierung in Oberhessen, insbesondere in der Wetterau: Die Reichsburg Friedberg mit dem Freigericht Kaichen, die Gebiete von 4 Linien des Hauses Solms (Solms-Braunfels, Solms-Lich, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim-Assenheim), zwei Linien

des Hauses Stolberg (Stolberg-Gedern-Wernigerode und Stolberg-Ortenberg-Roßla), die Landgrafschaft Hessen-Homburg, das Gebiet der Grafen von Schlitz genannt Goertz und der Reichsfreiherrn Riedesel zu Eisenbach, weitere 6 reichsritterschaftliche Herrschaften (Frhr. Löw v. Steinfurth [Steinfurth]; Frhr. v. Franckenstein [Ockstadt]; Frhr. v. Wetzel gen. v. Carben [Melbach]; Frhr. Rau v. Holzhausen [Beienheim]; Frhr. v. Günderode [Höchst a. d. Nidder]; Frhr. Specht v. Bubenheim [Lindheim]), die ehemalige Klosterherrschaft Ilbenstadt sowie die (1815 wieder verlorenen) beiden Linien des Hauses Wittgenstein (Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein). In der Provinz Starkenburg fielen dem Großherzogtum die Souveränitätsrechte über die drei Linien des gräflichen Hauses Erbach (Erbach-Schönberg, Erbach-Erbach und Erbach-Fürstenau) sowie der Streubesitz des Fürsten von Löwenstein-Wertheim und die gemeinschaftlichen Besitzungen der Häuser Löwenstein-Wertheim und Erbach-Schönberg zu. Dazu kamen als reichsritterschaftliche Besitzungen Frhr. v. Wambolt zu Umstadt [Birkenau]; Frhr. v. Gemmingen zu Fränkisch-Crumbach [Fränkisch-Crumbach]; Frhr. v. Haxthausen [Georgenhausen]; Frhr. v. Albini [Messel]; Frhr. von Franckenstein [Messenhausen].

Der Territorial-Poker flammte dann im Umkreis des Wiener Kongresses noch einmal auf! Im April 1814 forderte Preußen als Ausgleich für einen Verzicht auf die Annexion des gesamten Königreichs Sachsen die Überlassung der inzwischen hessisch gewordenen Provinz Westfalen samt den Ämtern Itter und Königsberg und später auch Wittgenstein. Teile von Starkenburg, insbesondere die standesherrlichen Gebiete, sollten zusammen mit Hanau, Frankfurt und der Rheinpfalz an Bayern fallen, um dieses für die Abtretung von Salzburg und des Innviertels an Österreich zu entschädigen. Nach der am 09.06.1815 unterzeichneten Bundesakte sollte Darmstadt für die Abtretung von Westfalen, Wittgenstein und der Landgrafschaft Hessen-Homburg mit Oppenheim, Worms und Frankenthal entschädigt werden; die Abtretungen an Bayern konnten auf Alzenau, die erst 1810 erworbenen Leiningenschen Ämter Amorbach und Miltenberg sowie das Löwenstein-Wertheimische Amt Heubach beschränkt werden. Der Zweite Pariser Frieden vom 20.11.1815 sprach dann Hessen-Darmstadt statt des zur bayerischen Pfalz geschlagenen Frankenthal die Festungsstadt Mainz mit Kastel und Kostheim und den Kreis Alzey (außer dem Kanton Kirchheimbolanden) zu. Die endgültige „Zivilbesetzung der Entschädigungslande“, der nunmehrigen „Provinz Rheinhessen“ durch „Ludewig I., Großherzog von Hessen und bei Rhein“, erfolgte durch das Besitzergreifungspatent vom 08.07.1816.

Verstaatlichung und Neuorganisation der Kirchen

Die großen territorialen Veränderungen auch in Hessen-Darmstadt zu Beginn des 19. Jahrhunderts machten 1803 eine Neuordnung der Landesverwaltung notwendig, was auch einen verstärkten staatlichen Zugriff vor allem auf Kirche und Schule mit sich brachte, die damit faktisch verstaatlicht wurden. Zum Geschäftsbereich des Innenministeriums gehörten „alle Gegenstände der Volksbildung, also: Aufsicht und Direktion über alle Kirchen- und Schul-Institute, mit Einschluß ihrer Oeconomici: Besetzung aller Kirchen- und Schulstellen..., Handhabung der landesherrlichen Rechte über die verschiedenen im Staate bestehenden Kirchen, sowie überhaupt alle hierauf Bezug habenden staatsrechtlichen Verhältnisse“. Traditionsgeschichtlich spielte hier neben dem Summepiscopat des Landesherrn über die lutherische Landeskirche wohl auch der Blick auf das französische Konkordat und die „Organischen Artikel“ von 1801 eine Rolle, die die Kirche weitgehend unter Staatsaufsicht stellten. Schon 1802 wünschte Landgraf Ludwig X. von Hessen-Darmstadt die Schaffung eines eigenen katholischen Landesbistums mit einem eigenen Bischof. Nach 1803 hatte die traditionell lutherische Landgrafschaft nicht nur die Territorialgewinne aus der Säkularisation, sondern auch die neuen katholischen Untertanen zu integrieren, die zunächst 40 Prozent der Landesbevölkerung ausmachten und bis dahin verschiedenen Bistümern angehörten, die mit der alten

Reichskirche untergegangen waren. Mit Ausnahme des nach Regensburg translozierten Erzbischofsstuhles des Mainzer Kurerzkanzlers und dessen Generalvikariat in Aschaffenburg gab es in Hessen-Darmstadt nur noch regionale Reste geistlicher Verwaltung: Für die einst kurmainzischen Gebietsteile rechts des Rheins war das Mainzer bzw. Regensburger Generalvikariat in Aschaffenburg, für die ehemals wormsischen (rechtsrheinischen) Gemeinden das Vikariat Lampertheim zuständig.

Was das protestantische Kirchenwesen anbelangt, so waren auch hier verschiedene Traditionen zu integrieren, z.B. im Blick auf die reformierten Pfarreien in den früheren kurpfälzischen Teilen Starkenburgs und - nach 1816 - auch Rheinhessens sowie die besondere Situation in den Mediatgebieten, wo die nunmehr standesherrlichen Konsistorien fortbestanden.

Nach einer komplizierten, auch durch verschiedene Interessen und Bewertungen geprägten Vorgeschichte errichtete Papst Pius VII. durch die Bulle „Provida solersque“ von 1821 die „Obrerrheinische Kirchenprovinz“ mit dem Erzbistum Freiburg im Breisgau an der Spitze. Die neue Kirchenprovinz bestand aus dem Erzbistum Freiburg i. Br. für das Großherzogtum Baden sowie für die Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Diözese Mainz für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt, der Diözese Fulda für das Kurfürstentum Hessen[-Kassel] und die neun Pfarreien im Großherzogtum Sachsen-Weimar, der Diözese Rottenburg für das Königreich Württemberg sowie der Diözese Limburg für das Herzogtum Nassau und die Freie Stadt Frankfurt.

Hessen-Darmstadt wollte um jeden Preis Mainz als sein Landesbistum erhalten. Im Juli 1818 machte es sogar den Anspruch auf Mainz als Sitz des Metropoliten (Erzbischofs) geltend. Erst im Januar 1819 hielt Darmstadt, um einen Konflikt mit Baden zu vermeiden, nicht mehr länger an Mainz als Erzbistum fest. Durch die Wiedererrichtung der Diözese Speyer für Bayerns linksrheinische Besitzungen 1818/1821 verlor das (napoleonische) Bistum Mainz zwei Drittel seines Gebiets. Der Rest (13 Kantons- und 61 Sukkursalpfarreien [=Hilfspfarreien]) war politisch 1816 an Hessen-Darmstadt gefallen. Schon aus finanziellen Gründen war eine neue Umschreibung der Mainzer Diözese dringend erforderlich. Diese erfolgte ebenfalls durch die Bulle „Provida solersque“ von 1821: Das neu umschriebene Bistum Mainz deckte sich jetzt gebietsmäßig mit dem Großherzogtum Hessen; dazu kam als Enklave Wimpfen am Neckar. Mainz wurde aus dem Mechelner Provinzialverband aus- und der Obrerrheinischen Kirchenprovinz mit dem Metropolisansitz Freiburg i. Br. eingegliedert. Der Mainzer Bischof Joseph Ludwig Colmar war am 15.12.1818 verstorben. Mit der Installierung von Joseph Vitus Burg 1830 endete dann die fast zwölfjährige Mainzer Sedisvakanz. Aus dem berühmten Kurfürstentum und Erzbistum Mainz war das großherzoglich-hessische Landesbistum Mainz als Freiburger Suffraganbistum geworden.

Ende und Neuanfang

Unmittelbar nach Kurfürst Erthals Tod 1802 beschloß sein Nachfolger Carl Theodor von Dalberg, ihm in der Aschaffenerburger Stiftskirche ein Denkmal setzen zu lassen. Nach einer Idee des kurfürstlichen Hofbibliothekars und Historikers Niklas Vogt schuf der Bildhauer und Professor an der Aschaffenerburger Technischen-Chemischen Hochschule Heinrich Philipp Sommer von 1810-1816 ein Monumentaldenkmal aus Alabaster, das Johann Schober in einem Aschaffenerburger Stadtführer dann so beschrieb: Gleich einem römischen Senator, der wie ein Cato von Utika im Angesicht des römischen Cäsarentum zusammenbricht, sinkt der edle Erthal, den Blick nach oben gewendet, zusammen. Der Genius der Humanität mit der leuchtenden Flamme auf dem Haupte und mit dem Griffel der Geschichte, welchen die rechte Hand auf eine Tafel senkt, reicht dem Sterbenden mit der linken Hand die Strahlenkrone ewiger Vergeltung und der Genius der Unsterblichkeit oder der Religion mit dem Auge Gottes auf der Stirn lüftet ihm die Schleier des Jenseits. Zertrümmert liegt Moguntia zu seinen Füßen...“

Ob dieser klagende oder der eingangs erwähnte jubelnde satirische Nachruf auf das Heilige Römische Reich deutscher Nation mit seiner Reichs- und Adelskirche das Phänomen der Säkularisation zutreffend zur Sprache bringt, läßt sich nicht einfach mit abstrakten geschichtsphilosophischen oder politisch-soziologischen Säkularisationstheorien beantworten. Wichtig ist, daß man sich auch auf die Beobachtung der damaligen Welt aus der Perspektive von gelebter Religion einläßt. Die Antwort wird aber auch eine theologische sein müssen. Erinnert sei hier an Karl Kardinal Lehmann, der von „Säkularisierung“ als von einem Zeichen dafür sprach, daß „Religion alt geworden“ sei. Daraus schloß er aber: „Daß gleichsam ‚strukturell‘ Christlichkeit in eine neue und andere Zeit eingebracht und verwahrt wird, ist ein kaum zureichend analysiertes Phänomen“. Die Säkularisation von 1803 war eben beides: Ende und Neuanfang. Da der Gang der Ereignisse im Nassauischen denen in Hessen-Darmstadt ähnlich war (das neu gebildete Herzogtum Nassau bestand aus 37 früher selbständigen Territorien), kann Napoleon I., was das Territorium der späteren EKHN anbelangt, schon als ein Kirchenvater derselben gelten! Daß dann 1933 die Evangelischen Kirchen von Hessen[-Darmstadt], Nassau und Frankfurt am Main zur „Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen“ vereinigt wurden, steht auf einem anderen Blatt.

Literaturauswahl

Karl Dienst, „Säkularisation“ – eine brauchbare Kategorie kirchengeschichtlicher Forschung?, in: JHKGV 20, 1969, S. 1-35.- Ders., Der Pluralismus der Säkularisationskonzeptionen, in: JHKGV 21, 1970, S. 149-176.- Karl Lehmann, Prolegomena zur theologischen Bewältigung der Säkularisierungsproblematik, in: Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, S. 94-108.- Werner Conze – Hans Wolfgang Strätz – Hermann Zabel, Säkularisation, Säkularisierung, in: Geschichtliche Grundbegriffe Bd.5, Stuttgart 1984, S. 789-829.- Harm Klüeting, Das Konfessionelle Zeitalter 1525-1648 (UTB 1556), Stuttgart 1989. - Eckhart G. Franz, Hessen-Darmstadt, Kurmainz und die Französische Revolution, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte Bd.40, Marburg 1990, S. 125-143. - Giacomo Marramao, Säkularisierung, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie Bd. 8, Basel 1992, Sp. 1133-1161. - Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte; Bd. 2: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen. Hg. von Friedhelm Jürgensmeier (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte; Bd. 6), Würzburg 1997. - Dominik Burkard, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (Römische Quartalschrift, Supplement 53), Rom/Freiburg/Wien 2000. - Zerfall und Wiederbeginn. Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97-1830). Ein Vergleich. FS Friedhelm Jürgensmeier. Hg. von Walter G. Rödel und Regina E. Schwerdtfeger (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte; Bd.7), Würzburg 2002. (Darin auch Walter G. Rödel, Rudolf Schlögl und Karl Hausberger). -Barbara Nichtweiß (Hg.), Vom Kirchenfürsten zum Bettelbub. Das heutige Bistum Mainz entsteht (Publikationen Bistum Mainz), Mainz 2002.- Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte; Bd. 3: Neuzeit und Moderne. Hg. von Friedhelm Jürgensmeier. Teil 1 (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte; 6. Band), Würzburg 2002. - Eckhart G. Franz, Peter Fleck und Fritz Kallenberg, Großherzogtum Hessen (1800) 1806-1918, in: Handbuch der hessischen Geschichte, hg. von Walter Heinemeyer, 4. Bd.: Hessen im Deutschen Bund und im neuen Deutschen Reich (1806) 1815-1945 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen; Bd. 63), 2. Teilband, 3. Lieferung, Marburg 2003. Dort auch ein ausführliches Literaturverzeichnis.

[Bulletin Religion - Index](#)
[Journal of Religious Culture - Contents](#)
<mailto:E.Weber@em.uni-frankfurt.de>